

P/SN-274/ME 1 von 4

Verein zur Wahrung der geistigen Freiheit -
Gesamtösterreichische Elterninitiative

1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28

Tel.: (02 22) 337 537

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
z. Hd. Herrn Koär Dr. Michael Kierein

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
----------	---------------

Zi.	4. GE 980
-----	-----------

Datum:	12. FEB. 1990
--------	---------------

Verteilt	12.2.90 Rosenberger
----------	---------------------

Dr. Jomischyn

Wien, 1990/02-08

Betrifft: GZ 61.103/51-VI/13/89

Stellungnahme des Vereines zur Wahrung der geistigen Freiheit - Gesamtösterreichische Elterninitiative zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)!

Sehr geehrter Herr Doktor Kierein!

Der Verein zur Wahrung der geistigen Freiheit - Gesamtösterreichische Elterninitiative will weltanschaulichen und ideologischen Mißbräuchen, die insbesondere von Organisationen, die sich auf die Religionsfreiheit berufen und durch welche vor allem junge Menschen Schaden erleiden, entgegentreten. Insbesondere versucht der Verein Aufklärungsarbeit zu leisten und auf die Gefahren hinzuweisen, die mit der Mitgliedschaft zu Organisationen, die in der Öffentlichkeit als Jugendreligionen und Jugendsekten o. a. (im englischen Sprachraum hat sich der Begriff "Destructive Cults" durchgesetzt) bezeichnet werden.

Insbesondere sollen auch die negativen Praktiken und Methoden aufgezeigt werden, welche diese Organisationen bei der Anwerbung ihrer Mitglieder und bei der Behandlung ihrer Mitglieder anwenden. Bei diesen Methoden handelt es sich zu einem großen Teil um manipulative bis hypnoide Methoden, die zu massiven Verhaltensänderungen bei den Mitgliedern führen können (vgl. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): "Jugendreligionen, Psychokulte, Guru-Bewegungen". Wien, 1987, 2. Auflage, besonders S. 11-12).

Teilweise werden von diesen Organisationen - in der Regel gegen hohes Geld - diverse Kurse und Beratungen angeboten, durch welche

- 2 -

persönliche Probleme der Betroffenen gelöst oder gemildert werden sollen. Diese Kurse werden aber nicht von fachlich qualifizierten Personen betreut und geleitet.

Der Verein zur Wahrung der geistigen Freiheit - Gesamtösterreichische Elterninitiative versucht, nicht zuletzt in Entsprechung des ihm durch das entsprechende interministerielle Komitee erteilten Auftrags, durch seine Aufklärungsarbeit der Bevölkerung, insbesondere den jungen Menschen, jene Informationen zu geben, damit der einzelne in die Lage versetzt wird, kritisch und objektiv die allfällige Entscheidung, einer Jugendsekte beizutreten oder dort Kurse zu besuchen, zu überdenken.

Aus unzähligen Erfahrungsberichten wissen wir, daß die von diesen Organisationen angebotenen Kurse teilweise einen Inhalt haben, wie er vom vorliegenden Entwurf eines Psychotherapiegesetzes geregelt werden soll. Wir begrüßen daher die Zielsetzung des Entwurfes, wie sie in den EB wiederholt zum Ausdruck gebracht wird, die allgemeine psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung auf fachlich hohem Niveau sowie gleichzeitig den Schutz des einzelnen Konsumenten vor unseriöser Anwendung psychotherapeutischer Methoden sicherzustellen.

Wir sind jedoch der Auffassung, daß diese Zielsetzung nur dann erreicht werden kann, wenn die im Entwurf umschriebenen Tätigkeitsbereiche des psychotherapeutischen Berufs tatsächlich den fachlich entsprechend qualifizierten "Psychotherapeuten" vorbehalten bleiben.

Aus den Bestimmungen des § 1 im Zusammenhang mit denen des § 24 scheint aber hervorzugehen - insbesondere unter Berücksichtigung der EB zu § 24 - , daß zwar sichergestellt werden soll, daß niemand ohne entsprechende Qualifikation die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" für sich in Anspruch nimmt; es soll aber offensichtlich keine Vorsorge dagegen getroffen werden, daß psychotherapeutische Tätigkeiten von nicht qualifizierten Personen ausgeübt werden - zwar ohne ausdrückliche Verwendung der (geschützten) Bezeichnung "Psychotherapie", aber unter Verwendung der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmung und Zielsetzung.

Es muß nämlich erwartet werden, daß jene destruktiven Kulte, die mit ungeeigneten psychotherapeutischen Methoden Kurse durchführen, diese weiterhin unter Berufung darauf durchführen werden, daß auch sie Behandlungen wie in § 1 angeführt erfolgreich durchführen können, wobei dem Begriff der "Wissenschaftlichkeit der Methoden" höchstwahrscheinlich mit dem Hinweis auf die "Schwierigkeit neuer Erkenntnisse, sich durchzusetzen" und ähnlichen Argumenten begegnet werden wird. Wir denken hier zum Beispiel an die von Organisationen wie "Scientology", "Transzendente Meditation" oder anderen Organisationen durchgeführten Kurse zur Gesundheitsförderung, Persönlichkeitsentfaltung, Bewußtseinsvertiefung, etc.

Wenn nun schon - begrüßenswerterweise - der Versuch einer gesetzlichen Regelung der Grundlagen für die Ausübung der

- 3 -

"Psychotherapie" unternommen wird, scheint es, nicht zuletzt im Hinblick auf die erklärten Ziele des Konsumentenschutzes und der Garantie einer fachlich hohen Qualität, erforderlich zu sein, einen "ganzen Schritt" zu tun und dafür Sorge zu tragen, daß psychotherapeutische Tätigkeiten ausschließlich von dazu Berechtigten ausgeübt werden.

Zu den Folgen des Gesetzes wird es immerhin höchstwahrscheinlich gehören, daß die Disziplin "Psychotherapie" in der Öffentlichkeit einen größeren Bekanntheitsgrad und eine höhere Akzeptanz erreichen wird. Umsomehr muß diese - fachlich ja notwendigerweise nicht so informierte - Öffentlichkeit dann aber auch vor "Scharlatanen" geschützt werden.

Das geplante Psychotherapiegesetz bietet die Chance, unseriösen und unqualifizierten Angeboten halb- oder pseudowissenschaftlicher Kurse, die nicht das bringen, was sie versprechen, entgegenzutreten. Wir bringen in Erinnerung, daß beispielsweise vor nicht allzu langer Zeit eine von uns unterstützte Wienerin Scientology auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Kursgebühren klagte, weil die von ihr besuchten Kurse sich letztlich als wertlos herausstellten; Scientology mußte sich in einem Vergleich verpflichten, insgesamt S 490 000.-- (!) zu bezahlen.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn zumindest Teile der unseriösen Praktiken der als Jugendreligionen bezeichneten Organisationen durch das geplante Psychotherapiegesetz, wie auch durch das geplante Psychologengesetz, unterbunden werden könnten. Wir haben jedoch die Befürchtung, daß nach der vorliegenden Fassung des Entwurfs diese Organisationen weiterhin ihre "Kurse" anbieten und durchführen können. Es wird dann von diesen Organisationen sicherlich nicht behauptet werden, "psychotherapeutische Hilfe" anzubieten, wohl aber die Möglichkeit, "gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Hilfesuchenden zu fördern".

Selbst unter Berücksichtigung unserer Anregung werden ohnehin die Notwendigkeit und das Problem bestehen bleiben, bei der Durchführung des Gesetzes - und zwar sowohl bei der Zulassung von Ausbildungsstellen und Psychotherapeuten als auch bei der Überwachung ihrer Tätigkeit - darauf zu achten, daß es zu keiner mißbräuchlichen Verwendung des Gesetzes durch die sogenannten Jugendreligionen kommt. Angesichts der recht weiten Kriterien des Gesetzes selbst wird hier eine erhöhte Verantwortung bei den durchführenden Stellen liegen.

Eine gewisse Schwäche sehen wir schließlich noch in der Bestimmung des § 15 (2), 1. Fall: Es setzt dies eine "betroffene Person" voraus, die frei verantwortlich entscheiden kann. Es scheint uns nun der Fall nicht genügend bedacht zu sein, wo wegen des Zustands der Person, der sie ja gerade zum Psychotherapeuten geführt hat, und wegen des besonderen Verhältnisses zum Psychotherapeuten, das sich oft während der Behandlung entwickelt, eine solche freie Entscheidungsmöglichkeit nicht mehr oder nicht mehr voll vorhanden

- 4 -

ist. Gerade dann, wenn der Psychotherapeut nicht wirklich als Einzelperson agiert, sondern Teil einer Organisation ist, scheinen Mißbrauchsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen zu sein. Vielleicht bestünde eine Lösungsmöglichkeit darin, daß die "Erlaubnis einer Offenbarung von Geheimnissen" durch den Betroffenen selbst, zumindest soweit sie vor oder während der Therapie gegeben wird, einer besonderen Kontrolle bzw. Überprüfung durch unbeteiligte, aber qualifizierte Dritte unterliegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ilue
B. Rollett

(o. Univ. Prof. Dr. Brigitte Rollett)
Obfrau

cc: Präsidium des Nationalrats
(25-fach)